

Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Kantonen Solothurn und St.Gallen über die Befreiung von Zuwendungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

vom 20. August 1991 (Stand 1. Januar 1991)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn und der Regierungsrat des Kantons St.Gallen

vereinbaren:¹

Ziff. 1

¹ Vermögenszuwendungen durch Verfügungen von Todes wegen oder Schenkungen zugunsten nachstehender Empfänger im anderen Kanton werden gegenseitig von jeglicher kantonalen und kommunalen Erbschafts- und Schenkungssteuer oder diesen entsprechenden Abgaben befreit:

- a) Empfänger im Kanton Solothurn:
 - aa) der Staat und seine Anstalten;
 - bb) die Gemeinden, ihre Anstalten und Stiftungen;
 - cc) die staatlich anerkannten Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden;
 - dd) juristische Personen, die sich, ohne Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke zu verfolgen, öffentlichen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, Schul- oder Kultuszwecken widmen und sie im Kanton oder im allgemeinen schweizerischen Interesse erfüllen;
- b) Empfänger im Kanton St.Gallen:
 - aa) der Staat und seine Anstalten, der katholische und evangelische Konfessionsteil sowie die Gemeinden und ihre Anstalten;
 - bb) juristische Personen mit öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung, wenn sie diese im Kanton oder im allgemeinen schweizerischen Interesse erfüllen.

¹ In Vollzug ab 1. Januar 1991.

Ziff. 2

¹ Die Vereinbarung betreffend Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zwischen den Kantonen Solothurn und St.Gallen vom 14. Juni/26. August 1930² wird aufgehoben.

Ziff. 3

¹ Diese Vereinbarung tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird ab dem 1. Januar 1991 angewendet.

Ziff. 4

¹ Jede Regierung kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

² In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	26–111	20.08.1991	01.01.1991

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
20.08.1991	01.01.1991	Erlass	Grunderlass	26–111